

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Kultus, Jugend und Sport**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/5421**

**Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für
Baden-Württemberg**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/5421 – unverändert zuzustimmen.

07. 02. 2019

Der Berichterstatter:	In Vertretung der Vorsitzenden:
Daniel Born	Karl-Wilhelm Röhm

Bericht

Der Ausschuss für Kultus, Jugend und Sport hat in seiner 26. Sitzung am 7. Februar den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg – Drucksache 16/5421 beraten.

Die Vorsitzende teilt mit, aufgrund der Beratungen des Gesetzentwurfs im Plenum nächste Woche werde mündliche Berichterstattung vereinbart, da der Bericht bis zur Plenarsitzung nicht rechtzeitig fertiggestellt werden könne.

Zu diesem Gesetzentwurf liege ein Änderungsantrag der Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP (*Anlage 2*) vor.

Sie übergibt die Sitzungsleitung an Abg. Karl-Wilhelm Röhm CDU, da der stellvertretende Vorsitzende sich entschuldigt habe.

Ein Abgeordnete der Fraktion GRÜNE bringt vor, bei der ersten Lesung im Plenum sei ausführlich über den eingebrachten Gesetzentwurf debattiert worden, worauf sie verweise. Erfreulich finde sie die vorgesehene gesetzliche Verankerung der Deutsch-Französischen Grundschulen. Sie wolle wissen, warum diese gesetzliche Verankerung so lange gedauert habe.

§ 23 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes werde ergänzt um „... und von Schülerinnen und Schülern schulordnungswidrig mitgeführte oder verwendete Sachen einzuziehen“. Ihrer Meinung nach seien solche Sachen Smartphones, Laptops und Ähnlichem. Sie wolle wissen, wie diese „schulordnungswidrig mitgeführte oder verwendete Sachen“ definiert seien und wie lange diese einbehalten würden.

§ 88 Absatz 4 regle die Ausgestaltung der Zuweisung von Schülerinnen und Schülern neu. Sie sei davon ausgegangen, dass dieses Gesetz aufgrund eines Verwaltungsgerichtsurteils vom Dezember 2017 diesbezüglich angepasst werden müsse. Sie frage, ob dieser Vorgang außergewöhnlich sei.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, drei von vier inhaltlichen Punkten seien unstrittig. Offensichtlich gebe es einen Dissens bei der Zuweisung von Schülerinnen und Schülern. Das Gesetz regle klar, dass Schülerinnen und Schüler keinem anderen Schultyp zugeordnet werden dürften. Die Auswirkungen im Hinblick auf die duale Ausbildung nehme die CDU ernst. Unzumutbar sei, wenn zwei Schüler desselben Ausbildungsbetriebs zwei verschiedene Berufsschulen besuchten. Die Schulaufsichtsbehörden müssten mit Augenmaß vorgehen. Diesen Teil, der im Änderungsantrag gefordert werde, könnte die CDU zustimmen, anderen Teilen jedoch nicht, sodass sie den Änderungsantrag im Ganzen ablehne.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD meint, die Änderung von § 23 des Schulgesetzes sei unstrittig. Der Begriff „Sache“ sei unbestimmt. Bei schulordnungswidrig mitgeführten oder verwendeten Sachen entsprechend handeln zu können, sei für die Schulen richtig. Bei einer Sache „Messer“ müsse anders agiert werden als bei einer Sache „Handy“. Er wolle wissen, ob den Schulgemeinschaften, wenn sie ihre Schulordnungen abfassten, Beratung angeboten werde, damit die Schulordnungen rechtssicher so gefasst würden, dass Handys noch am selben Tag zurückgegeben würden, denn dem Kommunikationsbedürfnis und -alltag müsse Rechnung getragen werden. Diesbezüglich stelle sich die Frage, wie der Datenschutz gewährleistet werde, wenn Handys noch eingeschaltet blieben.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP führt aus, der Änderungsantrag habe drei Korrekturen zum Inhalt, zum einen die Sicherstellung der Zuweisung von Schülern desselben Lehrbetriebs an Berufsschulen. Hier teile die FDP/DVP das Anliegen des Landkreistags. Die FDP/DVP teile allerdings auch die Auffassung des Landesschülerbeirats und des Landesschulbeirats in Bezug auf das Fächerprofil, welches wie die Sprachenfolge Berücksichtigung finden solle.

Die Ministerin für Kultus, Jugend und Sport legt dar, die Überführung des Versuchs der deutsch-französischen Grundschulen in eine dauerhafte Institution hätte früher stattfinden können. Jetzt werde sie durchgeführt.

„Sache“ stelle tatsächlich ein weitgefaster Begriff dar. Die Handhabung bei der Sache „Messer“ sei klar. Im Gesetzentwurf seien mit „schulordnungswidrig mitgeführten oder verwendeten Sachen“ in erster Linie Handys gemeint. In diesem Punkt hätten die Schulen mehr Rechtssicherheit eingefordert. Die Regierungspräsidenten unterstützten die Schulen in Detailfragen bei der Ausgestaltung und verteilten Handreichungen. Die Landesregierung schaffe diese Grundlagen bewusst mit einer gewissen Offenheit, denn jede Schule gehe anders mit diesen Problemen um.

Ein eingezogenes eingeschaltetes Handy dürfe nicht ausgespäht werden. In diesem Zusammenhang werde vermutlich empfohlen, Handys vor dem Einzug ausschalten zu lassen. In der Regel erhielten die Schüler am Ende des Schultags ihr Handy wieder. Falls das Handy aber aufgrund jugendgefährdender Aufnahmen eingezogen worden sei, erhielten nur die Eltern das Handy zurück, weil bei der Rückgabe das Gespräch mit den Eltern gesucht werde.

Bei den Schülerzuweisungen seien die beruflichen Schulen nicht tangiert. Diese Änderung des § 88 beziehe sich nur auf allgemeinbildende Schulen. Der duale Bereich sei von dieser Neuregelung nicht betroffen.

Die geforderte Schülerzuweisung nach Ressourcen werde seit Jahrzehnten gemacht. In den letzten Jahren hätten viele Eltern geklagt, die ihr Kind nicht an ihrer

Wunschschule beschulen lassen konnten, weil die Zuweisung aufgrund des Platzes, der Ressourcen und des Ausgleichs vorgenommen worden sei. Ihr sei keine Landesregierung in Deutschland bekannt, die diesbezüglich nicht nach diesem Schema arbeite. Rechtlich sei dies bislang unproblematisch gewesen. Vor Kurzem habe das Gericht festgestellt, dass die Begründungen der Zuweisungen nachvollziehbar, aber nicht im Schulgesetz verankert seien. Dies werde nun mit der Änderung von § 88 nachgeholt.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP sagt, aufgrund der Aussage der Kultusministerin werde im Änderungsantrag der Satz „Im Fall von Schülerinnen und Schülern, ..., ist eine Zuweisung an unterschiedliche Schulen zu vermeiden.“ gestrichen und der geänderte Änderungsantrag zur Abstimmung gestellt.

Der Ausschuss lehnt den geänderten Änderungsantrag der Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP (*Anlage 2*) bei zwei Enthaltungen ab.

Der Ausschuss stimmt Artikel 1 Ziffer 1 einstimmig zu.

Der Ausschuss stimmt Artikel 1 Ziffer 2 einstimmig zu.

Der Ausschuss stimmt Artikel 1 Ziffer 3 mehrheitlich zu.

Der Ausschuss stimmt Artikel 1 Ziffer 4 einstimmig zu.

Der Ausschuss stimmt Artikel 1 Ziffer 5 einstimmig zu.

Der Ausschuss stimmt bei wenigen Enthaltungen Artikel 2 mehrheitlich zu.

Der Ausschuss empfiehlt dem Plenum mehrheitlich, dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/5421 zuzustimmen.

12. 03. 2019

Born

Anlage**Zu Teil II/TOP 2****26. BildungsA / 07. 02. 2019****Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Änderungsantrag****der Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des
Schulgesetzes für Baden-Württemberg****– Drucksache 16/5421**

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg – Drucksache 16/5421 – wie folgt zu ändern:

Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. § 88 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und der Schülerin oder dem Schüler zumutbar ist; die Schulaufsichtsbehörde kann Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule desselben Schultyps zuweisen, wenn

1. dies zur Bildung annähernd gleich großer Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk,
2. bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität einer Schule oder
3. zur Vermeidung der Bildung einer weiteren Eingangsklasse einer Schule oder zusätzlicher Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk

erforderlich und der Schülerin oder dem Schüler zumutbar ist. Hierbei sind das von der Schülerin oder dem Schüler gewählte Fächerprofil und die angestrebte Sprachreihenfolge zu berücksichtigen. Im Fall von Schülerinnen und Schülern, die mit demselben Betrieb in einem Ausbildungsverhältnis stehen, ist eine Zuweisung an unterschiedliche Schulen zu vermeiden.““

07. 02. 2019

Hoher, Weinmann FDP/DVP

Begründung

Nach Auffassung der Antragsteller greift die alleinige Bestimmung im Gesetzentwurf der Landesregierung zu kurz, es dürfe sich im Fall von Zuweisungen nur nicht um unterschiedliche Schultypen handeln. Im Sinne der Schulwahlfreiheit wird deshalb die Aufnahme einer Bestimmung beantragt, wonach auf das gewählte

Fächerprofil und auf die angestrebte Sprachreihenfolge Rücksicht zu nehmen ist. Außerdem ist im Interesse einer gelingenden dualen Ausbildung zu vermeiden, dass Schülerinnen und Schüler, die mit demselben Betrieb in einem Ausbildungsverhältnis stehen, unterschiedliche Schulen besuchen.